

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 52=72 (1906)

Heft: 14

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXII. Jahrgang.

Nr. 14.

Basel, 7. April.

1906.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Die Gepäck erleichterung des Infanteristen. — Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche. — Vorträge über den Krieg mit Japan. — Eidgenossenschaft: Aushebungsoffiziere. — Ausland: Frankreich: Exerzierreglement für die Infanterie.

Die Gepäck erleichterung des Infanteristen

Ist nachgerade dringend und unaufschiebbar geworden. Wir dürfen in dieser Frage nicht eine endgültige Lösung abwarten, die auf geringerer oder grösserer Änderung von Ausrüstung und Bekleidung basiert, sondern wir müssen vorläufig mit provisorischen Massregeln uns begnügen. Aus diesem Provisorium sollen weder dem Staat, noch dem einzelnen Mann Kosten erwachsen, noch soll der Train eine Vermehrung erfahren.

Die nachstehenden Vorschläge dürften diesen Anforderungen Genüge leisten, wenigstens für die Verhältnisse in der Hochebene, dem Jura und den Voralpen während des Sommerhalbjahres. Bevor wir auf die Details eintreten, seien einige allgemeine Bemerkungen vorausgeschickt. Wollen wir wirklich entlasten, so müssen wir vorerst allen Dingen entsagen, die wohl zuweilen bequem oder nützlich sind, deren wir aber nicht oft und nicht absolut bedürfen. Sodann müssen wir all dasjenige, was wir dem einzelnen Infanteristen abnehmen, auf die reglementarischen Fuhrwerke verladen und diese wiederum auf andere Weise entlasten, denn erfahrungsgemäss sind diese letzteren an der zulässigen Belastungsgrenze angelangt. Somit muss zuallererst ein Teil unseres Korpsmaterials im Zeughaus zurückbleiben.

Da ist vorerst das schwere Kompagniekochgeschirr in der noch schwereren Kiste zu erwähnen. Kantonniert die Truppe und findet sie keine Waschküchen oder Käsereien, so kocht sie eben in Privathäusern ab, zugs- oder halbzugsweise; im Biwak und auf Vorposten wird im

Einzelkochgeschirr abgekocht. Dass in friedlichen Zeiten bei der Benutzung von Privatküchen sich wohl zumeist die holde Weiblichkeit der „armen Soldaten“ annehmen wird, halten wir nicht für einen Nachteil, sondern von weit heilsamerem Einfluss, als die besterdachte Antimilitaristen- und Anarchisten-Novelle.

Auch der 20 noch mitgeführten Decken können wir uns entschlagen. Die Gesunden brauchen sie nicht und für die Kranken liefern mitleidige Seelen überall ein paar Decken, wenn man nicht vorzieht, die Kranken wirklich in Betten unterzubringen, was sehr oft möglich ist. Unser Sanitätspersonal ist zum mindesten im Frieden nicht derart überlastet, dass es sich nicht der hieraus entstehenden kleinen Mehrarbeit unterziehen könnte.

Im weiteren müssen unsere Kompagniewagen von allen Ordinärevorräten entlastet werden. Finden wir ausnahmsweise an Ort und Stelle weder frische, noch trockene Gemüse, weder Kaffee noch Zucker, so leben wir eben einmal 24 Stunden lang nur von Fleisch und Brot. Wohl dem Krieger, der stets darüber verfügt.

Damit wäre die ganze Brücke der Einheitswagen 1—4 frei bis auf das Offiziersgepäck und den Laternenkorb, welch' letzteren man übrigens auch noch entbehren könnte, seitdem jeder Leutnant mit einer Laterne versehen ist. Bevor wir der Frage näher treten, was soll nun auf den Kompagniewagen verladen werden, müssen wir über die absolut notwendigen Bedürfnisse in Biwak und Kantonnement ins Reine kommen. Erinnern wir uns vorerst daran, dass die Heere Napoleons I. und die Deutschen anno 70/71 weder Decken noch